

Positionspapier

- Musik und Musikalische Bildung sind ein menschliches Grundbedürfnis und Grundrecht.
- Musikalische Bildung und Praxis sind nicht nur Teil europäischer Kulturtradition. Es ist wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt, dass die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit ihr den ganzen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung positiv prägt. Musikalische Bildung ist besonders wirkungsvoll, wenn sie im Kindes- und Jugendalter stattfindet.
- Die allgemein bildende Schule erreicht mit ihrem Bildungsangebot alle schulpflichtigen Kinder. Ihre Aufgabe muss eine kontinuierliche generelle Musikalisierung als Beitrag zur Allgemeinbildung und zur Heranbildung mündiger Bürger und „Konsumenten“ sein.
- Die öffentliche Musikschule wendet sich u.a. mit ihren Angeboten der Musikalischen Früherziehung für 4-6jährige Kinder und vielerorts auch schon für jüngere Kinder ab 2 Jahren (mit ihren Eltern) an das für eine Musikalisierung besonders aufnahmebereite Vorschulalter. Als kostenpflichtige Angebotsschule unterrichtet sie vorwiegend besonders Interessierte und Motivierte, bereitet auch auf ein Musikstudium vor und hat ihre Schwerpunkte in der Vermittlung von Fähigkeiten zur praktischen Musikausübung.
- Musikschule und allgemein bildende Schulen ergänzen einander also in ihren Tätigkeitsbereichen. Sie sind keine Konkurrenten, sondern sie haben eine gemeinsame Verantwortung für die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Öffentliche Musikschulen mit ihrem verbindlichen Strukturplan, ihrer durch Rahmenlehrpläne und Fachlehrkräfte garantierten Unterrichtsqualität und ihrer breitgefächerten Angebotspalette an musikalischen Unterrichtsfächern sind kompetente, zuverlässige und gut organisierte Kooperationspartner für die allgemein bildende Schule.
- Ganztagsangebote der allgemein bildenden Schule gewähren die Chance, für den Kernbereich des Unterrichts wie vor allem auch im AG- oder Wahlbereich sowie in den Betreuungszeiten von der Kooperation mit der Musikschule zu profitieren.
- Initiativen zur Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen können und dürfen nicht allein Sache des persönlichen Engagements der Schulleitungen vor Ort sein. Die Kulturministerien der Länder sollten, soweit nicht bereits geschehen, durch Rahmenvereinbarungen, Richtlinien u.ä. eine gesicherte organisatorische und inhaltliche Basis für diese bildungspolitisch relevante Zusammenarbeit schaffen.